

**Darstellung der Veränderungen bezüglich der Zuordnung zu Entgeltgruppen  
(Bewertung der Tätigkeiten) durch § 2 TV Musikschullehrkräfte Land Berlin  
gegenüber den MusikschullehrerRL Berlin**

Die nachstehende Darstellung beruht auf der am 1. Juni 2016 bestehenden Rechtslage.

**Teil II Abschnitt A – Musikschullehrer/innen und Beschäftigte in der Tätigkeit von Musikschullehrer(inne)n**

1	2	3	4	5
Nr.	Bezeichnung	EG nach den MusikschullehrerRL	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 3 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in § 2 TV Musikschullehrkräfte Land Berlin
2	Beschäftigte in der Tätigkeit von Musikschullehrer(inne)n	„kleine“ 9	„kleine“ 9	Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 3
4	Musikschullehrer/innen mit entsprechender Tätigkeit	9	9	einzige Fallgruppe (Hinweis: ggf. Verbesserungen aufgrund der z. T. neuen Kriterien der EG 10 Fallgr. 1 möglich)
	Musikschullehrer/innen mit entsprechender Tätigkeit (hierzu Protokollerklärungen Nrn. ... 2)	9 mit 76,69 € Funktionszulage	9 mit 100,00 € Funktionszulage	einzige Fallgruppe i. V. m. Protokollerklärung Nr. 2
		9	10 (als Leitung einer Fachgruppe mit mindestens 250 Jahreswochenstunden oder mindestens 400 Schülerinnen/Schülern)	Fallgruppe 2
5	Musikschullehrer/innen, die an Musikschulen einen Fachbereich zu betreuen haben, in dem mindestens 330 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden	10	10	Fallgruppe 2
			11 (als Leitung einer Fachgruppe mit mindestens 400 Jahreswochenstunden oder mindestens 640 Schülerinnen/Schülern)	Fallgruppe 1

1	2	3	4	5
Nr.	Bezeichnung	EG nach den MusikschullehrerRL	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 3 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in § 2 TV Musikschullehrkräfte Land Berlin
6	<p>Musikschullehrer/innen im Sinne der Begriffsbestimmung des Teils I Abschnitt A Buchstaben a bis d, die sich dadurch aus dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 4 herausheben, dass sie durchschnittlich wöchentlich mindestens 8 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten</p> <p>a) in der studienvorbereitenden Ausbildung tätig sind oder b) als Leiter/innen von Ensembles (z. B. Chöre, Orchester) tätig sind, wenn diese Tätigkeit wegen ihrer künstlerischen und pädagogischen Qualität ebenso zu bewerten ist wie die in Buchstabe a genannte Tätigkeit</p>	10	10	<p>Fallgruppe 1</p> <p>(Hinweis: Verbesserungen, die sich durch die Erweiterung dieses Tätigkeitsmerkmals ergeben haben, sind nicht dargestellt.)</p>

Teil II Abschnitt B – Leiter/innen von Musikschulen und von Zweigstellen von Musikschulen

1	2	3	4	5
Nr.	Bezeichnung	EG nach den MusikschullehrerRL	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 3 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in § 2 TV Musikschullehrkräfte Land Berlin
1	Musikschullehrer/innen als Leiter/innen von Musikschulen, soweit nicht anderweitig eingruppiert	9 (das Tätigkeitsmerkmal hatte in Berlin aufgrund der Größe der Musikschulen keine praktische Bedeutung)	./.	./.
2	Musikschullehrer/innen als Leiter/innen einer Zweigstelle von Musikschulen, an der mindestens 290 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden	10	11	Fallgruppe 2
3	Musikschullehrer/innen als Leiter/innen von Musikschulen, an denen mindestens 190 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden	10 (das Tätigkeitsmerkmal hatte in Berlin aufgrund der Größe der Musikschulen keine praktische Bedeutung)	./.	./.
4	Musikschullehrer/innen als Leiter/innen von Musikschulen, an denen mindestens 490 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden	11 (das Tätigkeitsmerkmal hatte in Berlin aufgrund der Größe der Musikschulen keine praktische Bedeutung)	./.	./.
5	Musikschullehrer/innen als Leiter/innen von Musikschulen, an denen mindestens 850 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden	13	12 (ohne Ausbildung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 12)	EG 13 Fallgruppe 1 i. V. m. Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 3
			13 (mit Ausbildung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 12)	Fallgruppe 1
			14 (bei mindestens 1400 Jahreswochenstunden Unterricht oder mindestens 2380 Schülerinnen/Schülern und Ausbildung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 12)	Fallgruppe 1

1	2	3	4	5
Nr.	Bezeichnung	EG nach den MusikschullehrerRL	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 3 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in § 2 TV Musikschullehrkräfte Land Berlin
6	Musikschullehrer/innen als Leiter/innen von Musikschulen, an denen mindestens 1470 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden	14	13 (ohne Ausbildung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 12)	EG 14 Fallgruppe 1 i. V. m. Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 3
			14 (mit Ausbildung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 12)	Fallgruppe 1
7	Musikschullehrer/innen als Leiter/innen von Musikschulen, deren Tätigkeit sich aufgrund der Größe und Bedeutung der Schule wesentlich aus der Tätigkeit von Musikschulleitern heraushebt, die nach EG 14 eingruppierungsmäßig behandelt werden	15	14 (ohne Ausbildung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 12)	EG 15 einzige Fallgruppe i. V. m. Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 3
			15 (mit Ausbildung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 12)	einzige Fallgruppe

## Teil II Abschnitt C – Ständige Vertreter/innen der Leiter/innen von Musikschulen

1	2	3	4	5
Nr.	Bezeichnung	EG nach den MusikschullehrerRL	EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 3 grün, Verschlechterungen gelb)	Regelung in § 2 TV Musikschullehrkräfte Land Berlin
1	Musikschullehrer/innen als ständige Vertreter/innen der Leiter/innen von Musikschulen, an denen mindestens 190 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden	9 (das Tätigkeitsmerkmal hatte in Berlin aufgrund der Größe der Musikschulen keine praktische Bedeutung)	./.	./.
2	Musikschullehrer/innen als ständige Vertreter/innen der Leiter/innen von Musikschulen, an denen mindestens 490 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden	10 (das Tätigkeitsmerkmal hatte in Berlin aufgrund der Größe der Musikschulen keine praktische Bedeutung)	./.	./.
3	Musikschullehrer/innen als ständige Vertreter der Leiter/innen von Musikschulen, an denen mindestens 850 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden	11	12	einzige Fallgruppe
			13 (bei mindestens 1400 Jahreswochenstunden Unterricht oder mindestens 2380 Schülerinnen/Schülern und Ausbildung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 12)	Fallgruppe 2
4	Musikschullehrer/innen als ständige Vertreter/innen der Leiter/innen von Musikschulen, an denen mindestens 1470 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden	13	12 (ohne Ausbildung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 12)	EG 13 Fallgruppe 2 i. V. m. Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 3
			13 (mit Ausbildung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 12)	Fallgruppe 2
5	Musikschullehrer/innen als ständige Vertreter/innen der Leiter/innen von Musikschulen, deren Tätigkeit sich aufgrund der Größe und Bedeutung der Schule wesent-	14	13 (ohne Ausbildung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 12)	EG 14 Fallgruppe 2 i. V. m. Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 3

1	2	3	4	5
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>EG nach den MusikschullehrerRL</b>	<b>EG neu (Verbesserungen gegenüber Spalte 3 grün, Verschlechterungen gelb)</b>	<b>Regelung in § 2 TV Musikschullehrkräfte Land Berlin</b>
	lich aus der Tätigkeit von Vertretern von nach EG 14 eingruppierungsmäßig behandelten Musikschulleiter(inne)n heraushebt		14 (mit Ausbildung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 12)	Fallgruppe 2